

Frage, z. B. dann, wenn sie durch Rechtspflichtverletzungen an Bahnübergängen die akute Gefahr einer Kollision mit einem sich nähernden Zug heraufbeschwören.

Die Erfassung und Aufklärung dieser sogenannten Beinaheunfälle ist für die Verhütung besonders folgenreicher Verkehrsunfälle von großer Bedeutung, weil rechtzeitig Veränderungen eingeleitet werden können, die sonst möglicherweise erst als Lehren aus einer Katastrophe zu ziehen sind. Im Vordergrund steht die Notwendigkeit des rechtzeitigen Beseitigens von unfallträchtigen Verkehrssituationen.

Angriffe auf das Verkehrswesen

Paragraph 198 StGB stellt schwerwiegende Angriffe auf die Verkehrssicherheit unter Strafe, die in ihrer Gefährlichkeit der Brandstiftung (§ 185 und § 186 StGB) oder der Verursachung einer Katastrophengefahr (§ 190 StGB) vergleichbar sind und *Verbrechenscharakter* annehmen können.

Freude am Zerstören, an der Sensation, fehlgeleiteter Erlebnisdrang, Haß und Rache lassen (in der Regel jüngere) Täter - oft unter dem Einfluß von Alkohol - solche extrem gefährlichen Ausschreitungen begehen. Jedoch sind derartige Straftaten selten.

Bestraft wird, wer auf *Verkehrswegen vorsätzlich Hindernisse bereitet* (§ 198 Abs. 1 StGB).

Verkehrswege sind für den Verkehr bestimmte Wege, also Straßen, Autobahnen, Eisenbahnlinien, Schifffahrtswege oder Flugstrecken.

Ein Bereiten von Hindernissen liegt vor, wenn die gefahrlose Benutzung der Verkehrswege beeinträchtigt wird, z. B. durch Straßensperren (indem große Steine, Schneezäune, Holzstapel usw. auf die Straße bzw. Schienen geworfen, unbeleuchtete Fahrzeuge nachts mitten auf die Straße geschoben, Seile über die Fahrbahn gespannt oder sogenannte Reifentöter ausgelegt werden).

Bestraft wird auch, wer vorsätzlich *Verkehrsmittel, Verkehrswege, Warn- oder Signalanlagen oder -mittel* oder andere Verkehrseinrichtungen zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder mißbräuchlich benutzt.

Warn- oder Signalanlagen oder -mittel sind Einrichtungen, die der Orientierung und Verständigung von Benutzern der Verkehrsmittel dienen, insbesondere zur gefahrlosen Benutzung von Verkehrswegen oder zur Warnung vor Gefahren (Verkehrszeichen nach der StVO sowie Warnbaken vor Eisenbahnübergängen, Haltesignale,

ebenso Schrankenanlagen im Bahnverkehr, Leuchttürme, Blinkanlagen im Flugverkehr oder Funkeinrichtungen auf Schiffen und in Flugzeugen). *Mißbräuchliche Benutzung* ist die zweckwidrige, die Verkehrssicherheit gefährdende Benutzung. Sie ist nicht identisch mit unbefugter Benutzung, da auch ein Befugter solche Anlagen mißbräuchlich benutzen kann. Eine mißbräuchliche Benutzung liegt z. B. auch vor, wenn ein zum Setzen von Signalen Befugter diese Signale bewußt falsch setzt. Der Tatbestand des § 198 StGB ist in *objektiver* Hinsicht erfüllt, wenn durch die genannten Handlungen

- eine Gemeingefahr (Abs. 1)
 - eine Gemeingefahr bei der Bahn, Luftfahrt oder Schifffahrt (Abs. 4)
 - ein schwerer Verkehrsunfall gemäß § 196 Abs. 1 StGB (Abs.-2) oder
 - außerordentlich schwerwiegende Folgen (Abs. 3)
- verursacht worden sind.

Hinsichtlich der *subjektiven* Seite bestehen Unterschiede zwischen den Abs. 1 bis 3 einerseits und dem Abs. 4 andererseits. Strafrechtlich verantwortlich gemäß § 198 Abs. 1 bis 3 StGB ist, wer durch die genannten *vorsätzlichen* Tathandlungen auch die in Abs. 1 bis 3 beschriebenen *Folgen vorsätzlich* herbeiführt. Im Fall des Abs. 4 genügt *Fahrlässigkeit* für die Herbeiführung der Folgen, während die beschriebenen Tathandlungen ebenfalls *vorsätzlich* begangen sein müssen.

Der Lokheizer A. ging in angetrunkenem Zustand zum Bahnhof, um einen Unfall zu verursachen und dadurch dem Dienststellenleiter Schwierigkeiten zu bereiten. Zu diesem Zweck wollte er eine abgestellte Lok an einer Gleissperre zum Entgleisen bringen. Er setzte die Lokomotive in Bewegung, sprang von ihr ab und versteckte sich im Gebüsch, um das Entgleisen zu beobachten. Da Aufsichter und Stellwerksmeister annahmen, es befände sich Personal auf der Lok und könne diese nicht sofort zum Stehen bringen, gab der Stellwerksmeister der Lokomotive freie Fahrt. Die Schranken am Bahnübergang konnten nicht mehr geschlossen werden. Kurz vor dem Herankommen der Lokomotive überfuhr ein Mopedfahrer den Bahnübergang. Die führerlose Lok passierte außerdem weitere 14 unbeschränkte Bahnübergänge. Damit war eine Gemeingefahr nicht nur für Menschen und Sachwerte innerhalb des Bahnbetriebswerkes, sondern darüber hinaus auch für die die Bahnübergänge benutzenden Menschen entstanden. Der Angeklagte, der den Betrieb der Deutschen Reichsbahn kannte, wußte, daß der Rangierbetrieb lief und sich Perso-